

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Herausgeber:** Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg  
**Band:** 62 (1979-1980)

**Artikel:** Das Eindringen des Deutschen in die Staatskanzlei Freiburg (1470-1500)  
**Autor:** Schnetzer, Patrick  
**Kapitel:** II: Die Schreiber  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-339595>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sind. In der zweiten Sammlung (1466–1511)<sup>10</sup> stammen die ersten Texte, größten Teils französisch, vermutlich von der Hand Pierre Faulcons, und die nachfolgenden Stadtschreiber haben darin nur ganz vereinzelte Einträge hinterlassen. Niklaus Lombard fügt in den Jahren 1492–1495 neue und zahlreiche Abänderungen alter Ordnungen hinzu. Unter Faulcons Texten beträgt der deutsche Anteil kaum 10%, Göuffi und Lombard schreiben erwartungsgemäß fast ausschließlich deutsch.

Aus den letzten vier Sammlungen, den ABSCHIEDBÜCHERN (ab 1483), den INSTRUKTIONENBÜCHERN (1498 und ab 1525), den RATSERKANNTNUSSEN (ab 1493) und den PROJEKTBUCHERN (ab 1495) gehen bezüglich der Sprache keine anderen Erkenntnisse hervor.

## *II. Die Schreiber*

Jakob Zimmerli hat die Situation der Freiburger Amtssprache des 15. Jahrhunderts so zusammengefaßt:

Das Französische, nicht das Deutsche hat als Amtssprache das Lateinische abgelöst. Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sehr zahlreich vorhandenen Erlasse von Schultheiß und Räten sind, soweit sie die innere Verwaltung betreffen, bis in die achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen französisch [...] Auch die Ratsmanualien bieten ein Gemisch von französischen und lateinischen Berichten, während die seit 1376 erhaltenen Rechnungen der Seckelmeister (Comptes des Trésoriers) bis 1483 vollständig französisch sind. Die offizielle Verwendung des Deutschen beschränkte sich im 14. Jahrhundert auf den Verkehr mit deutschen Ständen und Herren [...] und erst seit 1435 begegnen wir einzelnen deutschen Ratserlassen, die sich auf interne Angelegenheiten beziehen<sup>11</sup>.

Die genaue Durchsicht der Ratsmanualien hat ergeben, daß sich in Band 5 von der Hand Faulcons Abweichungen von der französischen Amtssprache zum Deutschen hin zeigen, welche nicht mehr vom Inhalt des jeweiligen Textes her begründet sind. Zu Anfang von Ratsmanual 6 stellt man in Gruyères Einträgen eine gegenteilige Tendenz fest, und mit dem Band 7 ist der Durchbruch des Deutschen gelungen.

<sup>10</sup> *Législation et Variétés* n° 6.

<sup>11</sup> Jakob Zimmerli: *Die deutsch-französische Sprachgrenze ...* [Anm. 6] S. 74f.

Es gilt also, sich für diesen Zeitabschnitt den einzelnen Persönlichkeiten im freiburgischen Stadtschreiberamt zuzuwenden.

Über Freiburgs Stadtschreiber liegen uns zwei Listen vor: die eine von Jean Nicolas Berchtold aus dem Jahre 1852<sup>12</sup>, die andere von Pierre de Zurich von 1918/19<sup>13</sup>. Nach beiden Listen und auch nach den Besetzungsbüchern ist 1470 das erste Amtsjahr von Stadtschreiber BERNHART FAULCON, Sohn seines Amtsvorgängers Pierre Faulcon. Die Freiburger Familie Faulcon stammte vermutlich aus Payerne, also aus französischsprachigem Gebiet. Die Einträge in den Ratsmanualen von Bernhart Faulcons Hand sind jedoch zweisprachig; er muß somit, wie auch schon einige seiner Amtsvorgänger, gute Deutschkenntnisse besessen haben. Bereits unter seinen ersten Einträgen (1458) finden wir einen deutschen Text von 14 Zeilen; ein weiterer, etwa ein Jahr später niedergeschrieben, ist der längste durchwegs deutsche Abschnitt des ganzen dritten Bandes. In der Tat können wir einem erhaltenen lateinischen Brief seines Bruders Wilhelm entnehmen, daß der Vater Pierre seinen Sohn Bernhart um 1454 nach dem von den Zähringern gegründeten Burgdorf schickte, um Deutsch zu lernen<sup>14</sup>. – Als offizieller Stadtschreiber eröffnet Bernhart Faulcon das Manual 5, wo er auch den Hinweis für die Identifikation seiner Schrift gibt. Vielleicht ist es kein Zufall, daß das erste deutsche Datum dieses Manuals (1. August 1475) gleich dort steht, wo die Hand von Jacques Lombard aus dem Manual verschwindet und Faulcon auf den folgenden 140 Seiten einziger Schreiber bleibt.

Am 22. März 1477 verschwindet die Schrift Faulcons aus den Ratsmanualen und wird durch jene von GUILLAUME GRUYÈRE ersetzt, dem Nachfolger im Stadtschreiberamt. Wie bekannt fehlen uns die Beamtenlisten der Jahre 1476–1479. Nur die Stadtschreiberliste von Pierre de Zurich erwähnt Gruyère und gibt seine Amtszeit von 1477 bis 1483 an; in der Tat kann sein Amtsantritt auf Grund von späteren Angaben auf das Jahr 1477 errechnet werden. – In der Biographie Gruyères beschreibt de Zurich die verhältnismäßig geringe Bedeutung dieses Stadtschreibers während der für die Freiburger Geschichte wichtigen

<sup>12</sup> Jean Nicolas Berchtold: Histoire du canton de Fribourg. Fribourg 1852. 3<sup>e</sup> partie S. 465 ff.

<sup>13</sup> Pierre de Zurich: Catalogue des avoyers, bourgmâtres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au XV<sup>e</sup> siècle, in: AF 6 (1918) S. 97–107; und ders.: Catalogue ... au XVI<sup>e</sup> siècle, in: AF 7 (1919) S. 252–264.

<sup>14</sup> Abgedruckt in: L'Éducateur, Fribourg 1883, S. 392 ff.

Zeit der Loslösung von Savoyen und des Anschlusses an die Eidgenossenschaft: «Je suis porté à croire que l'effacement de Guillaume Gruyère était dû à sa connaissance insuffisante de la langue allemande: elle devait du reste lui faire perdre sa place [...]»<sup>15</sup>. Gruyères Zurückhaltung gegenüber dem Deutschen überrascht vor allem in den Jahren 1480–83, wo sich Freiburgs Beitritt zum Bund vollzieht. Auch wenn er französischer Muttersprache gewesen ist, kann an seinem Verständnis des Deutschen kaum gezweifelt werden. Die seiténlangen Gerichtsprotokolle und Aufzeichnungen von Verhandlungen mit deutschsprachigen Gesandten eidgenössischer Orte beweisen auch, daß er fähig war, auf deutsch zu protokollieren. Ob es nun wirklich die mangelnde Kenntnis des Deutschen war, die ihm die Stelle des Stadtschreibers kostete, wie de Zurich es annimmt, scheint mir fraglich. Die Tatsache, daß auch nach dem Eintritt Freiburgs in den Bund der Eidgenossen neben langen deutschen Verhandlungsprotokollen Daten und Formeln bei Gerichtsverhandlungen nicht in Deutsch gefaßt sind, auch daß die Formeln *Jst geordnet dz*, *min herrn hand geordnet*, *Jst gerätten dz*, *Jst angesechn dz* u. a. m. die französischen nicht verdrängen, ja daß sie nicht einmal häufiger werden –, was nicht mehr durch die Unkenntnis des Deutschen erklärt werden kann –, diese Tatsachen lassen mit gleichem Recht vermuten, daß Gryuère etwa für das Bündnis mit den Eidgenossen keine große Begeisterung gezeigt habe oder daß er zum mindesten nicht die Ansicht jener teilte, die sich für das Deutsche als Amtssprache Freiburgs einsetzten. Die erste dieser zwei Vermutungen wäre wohl in der damaligen Situation auch ein genügender Grund gewesen, daß er seine Stelle als Stadtschreiber verlor oder daß er sie in Anbetracht des vollzogenen Eintritts in den Bund und der zunehmend eidgenossenfreundlichen Stimmung selbst aufgegeben hätte. – Eine diesbezügliche Notiz von seiner eigenen Hand bringt uns der Lösung auch nicht viel näher: *Ead<em> die Je suis este osteir secretaire <et> ma ton donne loffice de la Justice car mess<eigneurs> se sont poruchu dung secretaire <et> mont priez <que> Je fasse du mellieur Jusq<ue> a la pentbecoste <et> ne ma ton pas osteir por nulle faulsete, car mess<eigneurs> ont dit quil nya hu<e> qui ne[?] sache masque [?] tout bien <et> tout bonneur de moy*<sup>16</sup>. Verdächtig ist immerhin, wie der Schreiber

<sup>15</sup> Pierre de Zurich: Un Annaliste Fribourgeois inconnu, Guillaume Gruyère (XV<sup>e</sup> siècle), in: AF 7 (1919), S. 137ff. und 196ff.; Zitat S. 142f.

<sup>16</sup> RM 6, 117r; 26. März 1483.

zwar die vom Rat anerkannte Fehlerlosigkeit seiner Arbeit besonders unterstreicht, aber trotzdem den wirklichen Grund seiner Versetzung in die Gerichtsschreiberei verschweigt; fest steht jedoch, daß der Rat es besonders eilig hatte, den eben gefundenen Nachfolger in sein Amt einzusetzen, ohne den 24. Juni, den Tag der offiziellen Installationen, abzuwarten. Ferner mußte es für Gruyère unzweifelhaft einen Abstieg bedeuten, wenn er von der Stadtkanzlei ins Stadtgericht hinüberwechselte, wo er früher (1475–1477?) schon tätig war.

Zum *Wechsel der Amtssprache* vom Französischen zum Deutschen <sup>17</sup> herrscht die Meinung vor, er trete in der Freiburger Kanzlei gleichzeitig mit dem Eintritt Freiburgs in die Eidgenossenschaft ein. De Zurich präzisiert:

On sait que l'entrée de Fribourg dans la Confédération eut pour conséquence l'emploi presque exclusif de l'allemand dans les rapports officiels, en attendant qu'il en advint de même dans les relations privées <sup>18</sup>.

Albert Büchi nennt für die Ratsmanuale Pfingsten 1483, und für die Seckelmeisterrechnungen den 19. Februar 1484 als Zeitpunkt, wo der Sprachenwechsel stattgefunden habe <sup>19</sup>. Wie bereits dargelegt, ist anstatt des 19. Februar 1484 eher der 21. Juni 1483 anzunehmen. Jakob Zimmerli behandelt die Frage am ausführlichsten:

Dem Eintritt in die Eidgenossenschaft folgte die Berufung deutscher Sekretäre auf dem Fuße und mit ihr vollzog sich die Einführung des deutschen als Sprache der amtlichen Erlasse, soweit sie nicht ausschließlich welsche Gemeinden des Kantons betrafen. Der Rat verhandelte, legiferierte und richtete hinfort nur auf deutsch, während es den vorgeladenen Parteien unbenommen war, sich des Französischen zu bedienen, das dann auch bei der Protokollirung beibehalten blieb. Die Staatsrechnungen wurden vom 21. Juni 1483 an ebenfalls deutsch abgefaßt und zwar zunächst von dem gleichen Schreiber, der sie zuletzt noch französisch geführt hatte <sup>20</sup>.

Allerdings irrt hier Zimmerli, denn der Schriftvergleich läßt keinen Zweifel daran, daß der Schreiber der ersten deutschen Rechnung nicht jener der letzten französischen ist.

<sup>17</sup> vgl. dazu: Albert Büchi: Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg, in FGB 3 (1896), S. 33–53; aber auch das in Anm. 6 genannte Werk von Jakob Zimmerli.

<sup>18</sup> Pierre de Zurich: Un Annaliste ... [Anm. 15], S. 143f.

<sup>19</sup> Albert Büchi: Kleinere Mitteilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv (1482–1492), in: FGB 1 (1894), S. 108–110.

<sup>20</sup> Jakob Zimmerli: Die deutsch-französische Sprachgrenze ... [Anm. 6], S. 78.

Die im ersten Kapitel in den wichtigsten chronologisch fortlaufenden Kanzleibüchern des damaligen Freiburg gewonnenen Anhaltspunkte erlauben zum Wechsel der Amtssprache vier Feststellungen:

1. Unter diesen Amtsbüchern ist keines, das einen eindeutigen Sprachenwechsel genau während der Jahre 1481/82 aufweist.
2. In den Besatzungsbüchern ist in der Zeitspanne zwischen 1480 und 1483 eine Tendenz zum Deutschen ersichtlich.
3. Die Schwarz- und Gerichtsbücher weisen, abgesehen von der durch besondere Umstände bedingten Zweisprachigkeit der Protokolle, eine gleiche Tendenz auf, aber bedeutend weniger ausgeprägt und eher nach 1483.
4. In den Ratsmanualen, im Bürger- und Besatzungsbuch, in den Seckelmeisterrechnungen und im Rotbuch wechselt die Sprache schlagartig vom Französischen, bzw. Lateinischen zum Deutschen; *dieser Umschwung tritt in allen diesen Fällen in den Jahren 1483 oder 1484 ein, und zwar genau dort, wo die Schrift von Gruyères Nachfolger Humbert Göuffi einsetzt*<sup>21</sup>. Er ist es also, der den Wechsel vollzieht, und dort, wo wir seine Schrift nicht antreffen, geht ein langsamer Prozeß vor sich, der sich mindestens auf die Jahre 1480 bis 1490 erstreckt.

Nach seiner Bemerkung, das Deutsche habe in Freiburg als Folge des Beitritts zum Bund das Französische in öffentlichen Belangen abgelöst, nicht aber im internen Gebrauch, fährt de Zurich weiter:

Il fallait donc un Chancelier qui fût parfaitement maître de cette langue [des Deutschen], ce qui ne semble pas avoir été le cas pour notre annaliste [Gruyère]. N'y avait-il personne à Fribourg qui fût dans le cas de remplir cette condition? cela paraît improbable. Toujours est-il que, pour des raisons que j'ignore, le choix du gouvernement se porta sur Humbert Göuffi, originaire de Bienne, [...] <sup>22</sup>.

In der Tat ist es unwahrscheinlich, daß in Freiburg niemand gefunden wurde, der die deutsche Sprache genügend beherrschte, um die Stadtschreiberstelle antreten zu können. HUMBERT GÖUFFI aber, der sich 1483 um die offenbar frei gewordene Stelle bewarb, war in der Lage, eine besondere Referenz vorzuweisen: seine mehrjährige Tätigkeit auf der Berner Kanzlei unter Thüring Fricker.

<sup>21</sup> RM 7, 1<sup>r</sup>; BüB 2, 96<sup>v</sup> bzw. 97<sup>r</sup> und 192<sup>v</sup>; BB 1b, 31<sup>r</sup>; SR 162, 1<sup>r</sup>; RB 3, 307<sup>r</sup>.

<sup>22</sup> Pierre de Zurich: Un Annaliste ... [Anm. 15], S. 144.

Heinrich Türler, der Biograph der Familie Göuffi, schreibt:

Im folgenden Jahre [d. h. 1474] finden wir ihn in der bernischen Kanzlei unter dem Stadtschreiber Dr. Thüring Fricker tätig, was allerdings nur daraus zu erkennen ist, daß er in einer Notariatsurkunde Frickers neben einem Kanzlisten als Zeuge erscheint. Die Ausbildung Humberts in der Kanzleitätigkeit war gründlich; denn er war offenbar noch immer dort, als er 1477 von Bern durch einen Boten den Bielern die Ansetzung einer Tagsatzung in Luzern meldete <sup>23</sup>.

Offenbar ist Türler der Handschrift Göuffis nicht nachgegangen, denn in den Berner Ratsmanualen tritt sie vom 25. März 1476 bis zum 19. November 1478 auf, und nochmals vom 31. Dezember 1479 bis zum 9. April 1481. Aus diesen zwei Perioden stammen auch zahlreiche Missiven von seiner Hand. Es ergibt sich somit, alles zusammengerechnet, eine Tätigkeit auf der Kanzlei in Bern von mehr als 5 Jahren.

Es scheint mir sehr nahe zu liegen, daß Göuffis an einer deutschsprachigen Kanzlei gewonnene Erfahrung ihm zur Stadtschreiberstelle in Freiburg verhalf: Nach der Wahl eines Nicht-Freiburgers zu schließen, handelte es sich nicht darum, einen Kanzlisten zu haben, der Deutsch konnte, sondern einen Kandidaten, der gelernt hatte, deutschsprachige Kanzleiarbeit zu leisten. Ein solcher war nun anscheinend in Freiburg nicht zu finden. Es wird später zu zeigen sein, inwieweit Göuffi jene Sprache in die Stadtschreiberei Freiburg hineinbrachte, welche er in der Berner Kanzlei gelernt hatte.

In den Freiburger Ratsmanualen begegnet uns die Handschrift Göuffis vom 30. Mai 1483 bis zum 17. Juni 1493. De Zurich gibt seine Amtszeit von 1483 bis 1492 an, während Berchtold nur deren Anfang zu kennen glaubt, nämlich 1489. In der Tat ist Göuffi in den Besetzungsbüchern erstmals 1489 genannt, obwohl er selbst seit 1483 diese Einträge ausführt. Der Eintrag von 1489 erwähnt aber noch, daß es sein siebtes Amtsjahr ist, was auf seinen Amtsantritt im Jahre 1483 schließen läßt. Die Tatsache, daß der Posten des Stadtschreibers in den Jahren 1483 bis 1489 in den Besetzungsbüchern gar nicht genannt ist, führt de Zurich zur Vermutung, daß die fremde Herkunft seines Inhabers, die sich im Namen deutlich machte, der Öffentlichkeit verschwiegen werden sollte.

Wie bekannt findet sich Göuffis Schrift auch im Bürgerbuch 2, in

<sup>23</sup> Heinrich Türler: Die Familie Göuffi von Biel, in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1906. Bern 1905. S. 258.

den Seckelmeisterrechnungen 162 bis 181 und im Rotbuch 2. – Nach Abschluß seiner zehnjährigen Amtszeit kehrt Göuffi als Meyer in seine Heimatstadt Biel zurück.

Sein Nachfolger, NIKLAUS LOMBARD, hat während drei Jahren (1490–1493) als Nachfolger von Gruyère die Stelle des Gerichtsschreibers innegehabt. Zum zweitenmal, soweit uns die Besatzungsbücher darüber Aufschluß geben, steigt ein Gerichtsschreiber zum Stadtschreiberamt auf, und es wird auch noch für spätere Amtsinhaber der Fall sein. Daß die Einträge Lombards in den Ratsmanualen aber schon am 21. Juli 1490 einsetzen, also schon vor seiner Amtszeit als Stadtschreiber, verwundert nicht, nachdem dasselbe schon für Bernhart Faulcon festzustellen ist. – Aus Lombards langer Amtszeit von 21 Jahren (1493–1514) finden sich im Staatsarchiv Freiburg eine ganz bedeutende Masse von offiziellen Dokumenten; neben den bereits bekannten Reihen der Ratsmanualen, der Gerichtsbücher, der Seckelmeisterrechnungen, der Bürger- und Rotbücher, der Besatzungs- und Schwarzbücher setzen 1493 die Ratserkanntnussenbücher ein; gleichzeitig sind uns nach einem Unterbruch von 17 Jahren wieder die Missivenbücher erhalten. Lombards Handschrift ist in allen diesen Akten anzutreffen, aber auch in den Projekt- und in den Eidbüchern und in der zweiten Gesetzessammlung.

Es ist anzunehmen, daß er, dessen Geschlecht schon seit dem 13. Jahrhundert in Freiburg eingebürgert war, die französische und die deutsche Sprache beherrschte; in den 24 Ratsmanualen (RM 9–32), in denen wir seiner regelmäßigen, aber nicht immer leicht lesbaren Schrift begegnen, sind französische Abschnitte zwar Ausnahmen, in den Missiven- und in den Ratserkanntnussenbüchern aber halten sich die deutschen und die anderssprachigen Texte die Waage. Durchwegs deutsch sind seine Einträge in den zwei Besatzungsbüchern seiner Amtszeit (BB 2b und BB 3) und alle seine Texte im Projekt- und im Rotbuch und in den Seckelmeisterrechnungen (SR 178–225); im Bürgerbuch 2 sind von seiner Hand, jedoch vor seiner Amtszeit, zwei Bürger französisch und zwei deutsch eingetragen, worunter die Eintragung seines eigenen Bürgerrechts. Aus seiner Amtszeit sind von seiner Hand 143 Einträge deutsch und 2 französisch.

Angesichts der außerordentlich langen und fruchtbaren Tätigkeit dieses Stadtschreibers an der Wende zum 16. Jahrhundert kommt Lombard in der Reihe der Freiburger Stadtschreiber ein bedeutender Platz zu, der weder mit seinen unmittelbaren Vorgängern noch mit



den Nachfolgern zu vergleichen ist. Schon die oben besprochenen Beispiele der Eidbücher von 1483 und 1503 und seine umfangreiche Arbeit zwischen 1492 und 1495 in der zweiten Gesetzessammlung vermögen diese Behauptung zu stützen. – Die bedeutende Erweiterung der Kanzleiarbeit zeitigte ihre Folgen: In den Besatzungsbüchern dieser Jahre treten vier neue Schreiberämter auf; 1494, 1495 und ab 1505 regelmäßig wird ein Schreiber des Kornmeisters genannt, 1501 erhalten der Spital- und der Bruderschaftsmeister je einen offiziellen Schreiber, und 1502 ist erstmals ein Schreiber am Landgericht, ein «Landschreiber», erwähnt.

Niklaus Lombard kommt, wie ich glaube, das Verdienst zu, das gesamte Kanzleiwesen Freiburgs erneuert und ausgebaut zu haben. Wohl steht dies mit dem wirtschaftlichen und politischen Aufschwung der Stadt um die Jahrhundertwende in Zusammenhang, es brauchte dazu aber eine Persönlichkeit, die diese Aufgabe auf sich nahm und ihr auch gewachsen war.

Wie kommt es nun, daß ein Schreiber nach nur dreijähriger Amtszeit als Gerichtsschreiber bereits Stadtschreiber wird und dazu offenbar noch die gesamte Freiburger Stadtschreiberei neu organisiert? Die Frage nach Lombards Kanzleilehre bleibt im Freiburger Archiv nur ungenügend beantwortet, denn wir begegnen seiner Handschrift erst um 1490, wo er Gerichtsschreiber wird. – Wiederum sind es die Berner Ratsmanuale, die uns ausreichende Antwort geben: Lombards Schrift findet sich dort ab ungefähr März 1481 bis zum 15. Juni 1487. Wenn ich auch nirgends eine namentliche Nennung des späteren Freiburger Stadtschreibers gefunden habe, so läßt der Schriftvergleich, besonders in den Berner Manualen 50 bis 56, mit jenen aus Freiburg keinen Zweifel an der Identität der beiden Schreiber zu; dasselbe geht auch aus den Berner Missivenbüchern und aus dem Berner Stadtschreiberrodel Nr. 2 hervor.

Auch wenn nun Lombards Aufenthalt von 1487 bis 1490 noch ungeklärt bleibt, so liefert doch die sechsjährige Lehrzeit in Bern, ebenfalls unter Thüning Fricker, den Hinweis auf eine gründliche Kanzleiaus- bildung unseres Stadtschreibers. Zum zweitenmal nach Humbert Göuffi, den Lombard kurz vor dessen Wegzug von Bern vielleicht noch kennengelernt hat, erhält Freiburg also einen in Bern ausgebildeten Schreiber, diesmal jedoch einen gebürtigen Freiburger.

1514, nur einen Monat vor Lombards Tod, enthält das Ratsmanual noch Einträge von seiner Hand, den letzten von Mitte November.

Einige Blätter später, am 16. Dezember 1514, erscheint von der Hand seines Nachfolgers die Notiz von seinem Tode.

Unmittelbar darnach wird der damalige Gerichtsschreiber JOST ZIMMERMANN zum *Statthalter am Stattschryber Ampt der Statt Fryburg bisz Job<ann>is [...] gesatzet*<sup>24</sup>, und bei der nächsten neuen Bestallung (1515) tritt er das Amt an.

Es scheint, daß mit Zimmermann zum erstenmal ein Mitglied einer aus dem heutigen Sensebezirk stammenden Familie Freiburger Stadtschreiber wird. Jedenfalls ist das Geschlecht ab 1356 in Fendingen, und ab 1372 in Freiburg bezeugt. Bereits ab 1493 arbeitet Zimmermann als Notar, am 20. Dezember 1499 wird er als geschworener Schreiber von der Stadt anerkannt, 1502 ist er Schreiber des Bruderschaftsmeisters und von 1505 bis 1515 dazu noch Gerichtsschreiber. Offenbar ist unter Lombard die deutschsprachige Kanzlei Freiburgs so weit ausgebaut worden, daß dem nachstoßenden Personal die Ausbildung bereits an Ort und Stelle gewährleistet werden kann. Bereits im August 1493 tritt Zimmermanns Schrift erstmals neben jener seines Vorgängers in einem Ratsmanual auf, also im ersten Amtsjahr von Lombard und 22 Jahre vor Zimmermanns eigener Amtseinssetzung. Während der ganzen Amtszeit Lombards löst Zimmermanns Schrift in fast allen Kanzleibüchern jene seines Meisters gelegentlich ab.

Es ist verständlich, daß die Spuren von Zimmermanns Tätigkeit als Stadtschreiber während neun Jahren (1515–1524) auch recht zahlreich sind; allem voran stehen die Ratsmanuale, die Missiven- und die Ratserkanntnussenbücher, und es wäre die ganze Liste der Sammlungen anzuführen, die bereits Texte von Lombard enthalten. – Es scheint mir, daß Zimmermanns Aufgabe nicht mehr in der Organisation der Kanzlei, sondern in der Weiterführung der von seinem Vorgänger begonnenen Masse der zu leistenden schriftlichen Arbeit lag. So ist er auch der letzte in seinem Amt, der den überwiegenden Teil dieser Arbeit noch mit eigener Hand erledigt.

Zimmermanns Beispiel gibt Anlaß, einen Blick auf die *Karriere eines Schreibers und auf die sekundären Schreiberämter* des damaligen Freiburg zu werfen. Im Ratsmanual steht von seiner Hand folgende Notiz zum Tode Lombards: *Vff Sampstag XVI<sup>a</sup> decembris 1514 glych nâch der drittenn Stund nâch Mittag, Starb min fûrgeliepter [?] he<rr>, vnnd angenom<n>er vatter dermich hie ein guette zitt erzogenn hatt, Niclaus Lumbart,*

<sup>24</sup> RM 32, 57r.

*der Statt fryburg XXIII Järige<r> Stattschriber, vnnnd gar getruwe<r> diener, der Allmechtig gott well sinr Seel Barmhertzigk sin* <sup>25</sup>. In der Tat erscheint Zimmermanns Schrift in mehreren Notariatsregistern seines Lehrers, wie erwähnt hat er ihm auch im Stadtschreiberamt schon seit 1493 einen Teil der großen Arbeit abgenommen, und nach Lombards Tod wird er vom Rat zum Verwalter der Register des verstorbenen Notars ernannt.

Das Beispiel steht nicht allein. Bereits in der ersten Gesetzessammlung findet sich von 1459 ein Text, worin der Gerichtsschreiber Pierre Faulcon *gesell* des Stadtschreibers genannt wird; um 1465 wurde Faulcon selbst Stadtschreiber und blieb es bis zu seinem Tode (1470). – Seine Notariatsregister zeigen, daß zwischen 1455 und 1460 sein Sohn Bernhart und Jacques Lombard <sup>26</sup> in seinem Notariatsbüro als Gehilfen arbeiteten. Nach dem Tode von Pierre Faulcon steigt aber nicht der Gerichtsschreiber Lombard zur Stadtschreiberstelle auf, auch nicht Guillaume Gruyère, der zur Zeit auch bereits Notar ist, seine Ausbildung aber bei dem 1470 nicht mehr lebenden früheren Stadtschreiber Jacques Cudrefin und bei seinem eigenen Vater genossen hat, sondern Bernhart Faulcon. Hat der Vater seinen Sohn etwa in dieser Absicht schon sehr früh (1458) zur Protokollierung der Ratsitzungen zugezogen? Hat er ihn auch deshalb zur Erlernung des Deutschen nach Burgdorf geschickt? – Während der Amtszeit von Bernhart Faulcon als Stadtschreiber ist Lombard Gerichtsschreiber; nach Lombards Tod (1475) tritt Gruyère an seine Stelle. Hat er es dabei bereits auf das Stadtschreiberamt abgesehen? Mußte er dazu, da er nicht wie Bernhart Faulcon auf Grund der Protektion eines Notariatslehrmeisters und zugleich amtierenden Stadtschreibers bereits als Gehilfe eine Kanzleiausbildung genießen konnte, den Umweg – oder den normalen Weg – über die Gerichtsschreiberei einschlagen? Jedenfalls wird Gruyère nach Bernhart Faulcons Tode Stadtschreiber, dies aber, ohne daß seine Schrift zuvor in den Ratsmanualen anzutreffen wäre. – Auch von Niklaus Lombard wissen wir bereits, daß er über das Gerichtsschreiberamt zu jenem des Stadtschreibers gelangte und daß aus seiner ganzen Amtszeit am Gericht (1490–1493) bereits Einträge im Ratsmanual vorliegen.

Aus diesen Beispielen, besonders aber aus jenem von Jost Zimmer-

<sup>25</sup> RM 32, 56r.

<sup>26</sup> vermutlich der Vater des späteren Stadtschreibers Niklaus Lombard.

mann, darf man schließen, daß für diese Epoche die übliche Stufenleiter in der öffentlichen Schreiberkarriere folgende war:

- Gehilfe eines Notars, wenn möglich des Stadtschreibers
- Notar
- Gerichtsschreiber, daneben eventuell Schreiber anderer Funktionen der Administration und Aushilfe im Stadtschreiberamt
- Stadtschreiber.

Neben den Ämtern des Stadt- und des Gerichtsschreibers nennen die Besatzungsbücher noch die bereits erwähnten Schreiber des Kornmeisters, des Spitalmeisters, des Bruderschaftsmeisters und des Landgerichts. Schon die erste erhaltene Ämterliste von 1453 (1454?) und alle nachfolgenden enthalten einen *clerc du poix*; 1482 wird Villy Fruyo in diesem Amt durch Bartholomäus Eckhart ersetzt, und 1483 nennt ihn Humbert Göuffi *Wagschreiber*. – Erstaunlich ist hier nur, daß nie von einem Schreiber des Seckelmeisters die Rede ist und daß in der Regel immer noch der Stadtschreiber diese Rechnungen niederschreibt.

Während dieser Epoche kennt Freiburg das Amt des RATSSCHREIBERS ebenfalls nicht. Wie ich an den Beispielen von Jacques Lombard, Gruyère, Niklaus Lombard und Zimmermann dargelegt habe, ist es die Regel, daß der Gerichtsschreiber zeitweilig die Protokollierung der Ratssitzungen an Stelle des Stadtschreibers übernehmen kann (für Gruyère ist dies erst 1483–1489 der Fall). Im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts trifft man aber in den Manualen hie und da Schriften, welche weder dem Stadt- noch dem Gerichtsschreiber angehören, so etwa jene von LUDWIG STERNER in verschiedenen Bänden<sup>27</sup>; 1503 erscheint sie in einem Instruktionenbuch, im zweiten Ratserkannnussenbuch und in einem Missivenbuch; 1508 schreibt Sterner vier Seiten in einem Besatzungsbuch. Er hat aber keinen der städtischen Schreiberposten besetzt. – Eine fremde Handschrift konnte ich dank zweier signierter Notizen in einem Erkannnussenbuch<sup>28</sup> identifizieren: ALEXANDER WITTENHAN. Nach den Manualen dauert seine Tätigkeit 9 Jahre, von 1514 bis 1523. Einträge von der Hand Wittenhans finden sich auch in einem Missivenbuch, im eben genannten Rats-

<sup>27</sup> RM 22–24, RM 26; d.h. zwischen 1504 und 1509. Zu Sterner vgl. Albert Büchi: Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges nebst einer Freiburger Chronik über die Ereignisse von 1499, QSG 20. Band, Basel 1901, S. XLI–LV; darnach hält sich Sterner nachweisbar von 1496 bis 1510 in Freiburg auf.

<sup>28</sup> RE 4, zweites Deckblatt.

erkanntnussenbuch und in einem Instruktionenbuch. Da diese Spuren während der Amtszeit Zimmermanns als Stadtschreiber auftreten und sich besonders zahlreich auch in dessen Notariatsregistern finden, darf man annehmen, er sei Zimmermanns Notargehilfe gewesen. Es scheint auch, daß Wittenhan der erste ist, der in verschiedenen Dokumenten Unterschreiber genannt wird. Im Besatzungsbuch ist er aber von 1518 bis 1523 als Schreiber des Bruderschaftsmeisters eingetreten. – Erst ab 1534 enthalten die Besatzungsbücher das Amt des Unterschreibers; dessen erster Inhaber ist HEINRICH FALKNER, ein gebürtiger Basler, der dort nach seinem Freiburger Aufenthalt ebenfalls Ratschreiber und schließlich Stadtschreiber wird <sup>29</sup>. Da Falkner nach dem Besatzungsbuch 1536 in sein sechstes Amtsjahr eintritt, muß er die Stelle bereits 1531 angetreten haben, ohne daß im Besatzungsbuch davon die Rede ist. Als *subscriba* von seiner eigenen Hand im Anschluß an die Liste der jeweiligen Ämterinhaber zu Anfang der Ratsmanuale 54 bis 57 (1536–1540) eingetragen, figuriert sein Name ab Manual 58 (1540) in der Ämterliste selbst mit der nun neuen Bezeichnung *Ratschreiber*.

### III. Sprachvergleiche aus der Zeit des Bundesbeitritts *Laute und Formen*

Gegenüber der irrigen Auffassung, die Freiburger Amtssprache sei bis 1481 französisch und wechsele nach dem Beitritt zum Bund zum Deutschen hinüber, liegen die Dinge vielmehr so, daß das seit etwa 1470 in der Kanzlei gar nicht so selten gebrauchte Deutsch gleichsam vom Platz einer zweiten Amtssprache zu jenem der ersten aufrückt, und dies nicht etwa gleichzeitig mit dem Eintritt in den Bund, sondern fast zwei Jahre später, nämlich beim Eintreffen des in Bern ausgebildeten Humbert Göuffi.

Zeigen sich nun Unterschiede zwischen dem Deutsch der überwiegend französischsprachigen Kanzlei und der neuen Amtssprache?

Um für das Deutsch vor 1483 eine genügende Auswertungsgrundlage zu erhalten, muß neben der Amtszeit Gruyères (1477–1483) besonders jene von Faulcon (1470–1477) in Betracht gezogen werden,

<sup>29</sup> Vgl. J[ohannes] Schnell: Die Rechtsquellen des Cantons Freiburg, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, XXI (1881), II. Teil S. 12f.